Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

**Band:** 15 (1904)

Artikel: Eine alte Fähreordnung
Autor: Lehner, J. / Lehner, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-901626

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

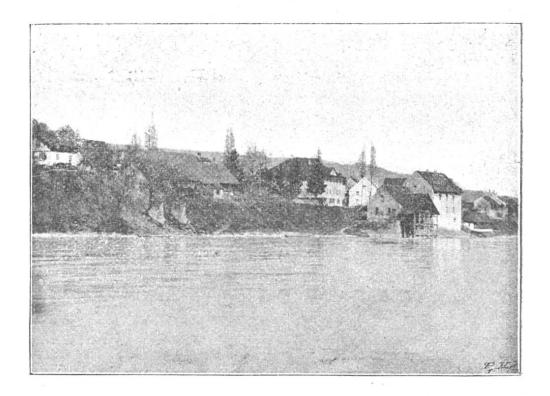
verehren in ihm lebenslang ein Stück der guten alten Zeit, und so wird denn seine markige Gestalt noch manchmal im hellen Sonnenschein auf dem alten Brugger Kirchhof umsgehen.

Von gedrungener Mittelgröße, ein freundliches Lachen auf dem offenen, vom furzgeschnittenen Bart umrahmten Gesicht, den vollen Blick ernsthaft aber wohlwollend aufsgeschlagen, so steht er da und hält Zwiesprache mit Jedem, der ihn herausbeschwört, und behauptet allem modernen Kleinmut gegenüber mit urchiger Hartnäckigkeit, daß einem guten Glauben die gute Ersüllung beschieden ist. Sein Leben ist eine Lehre. Wöge sie beherzigt werden.



# Eine alte fähreordnung.

gehen, ohne daß nicht wieder ein Stück Verkehr, Hondel und Wandel aus alter Zeit der Neuzeit den längst um= strittenen Platz räumen muß. Mit der Fertigstellung der Brücke in Stilli, die oberhalb des Dorses die beiden Nare= user und damit die Bezirke Jurzach und Baden mit Brugg verbindet, verschwindet die älteste Fähreeinrichtung. Schon zur Zeit der römischen Herrschaft bestand in Stilli eine Fähre, und der gesamte Verkehr zwischen der Westschweiz, von Aventieum bis Vindonissa. mußte, um nach der Ost= schweiz zu gelangen, die Nare bei Stilli passieren. Von einem andern Nareübergang in dieser Gegend ist nichts be= kannt. So blieb es auch im Mittelalter, welches in der Volge aus der Fähre ein förmliches Geschäft machte und demzufolge ein Privatrecht daraus ableitete. Dieses Recht, welches in der ausschließlichen Besugnis besteht, auf der Aare (vom Schmiedberg bei Böttstein bis hinauf nach Brugg) gegen Entgeld Personen und Waren über den Fluß zu seten, ist seit unvordenklicher Zeit im Besitze der Fähresgesellschaft Stilli. Schon anno 1355 wird dieses Rechtes



Stilli.

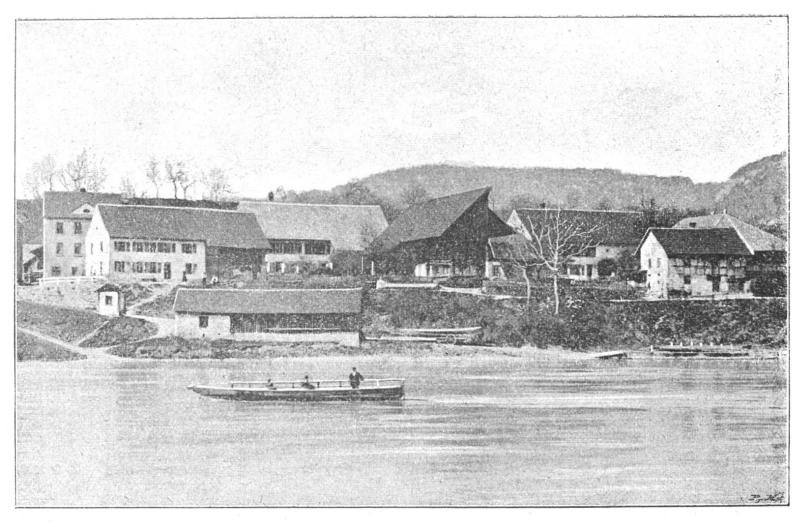
Erwähnung getan, welches laut vorhandenen Urbarien urs sprünglich von Kirchdorf ansgeübt wurde. Später ging es an das Stift Sächingen und sodann an das Kloster Königssfelden über. Im Dokumentenbuch dieses Klosters, welches von 1355 bis 1616 reicht, soll hierüber eine Eintragung enthalten sein.

Am 25. Juni und 26. August 1789 erließen sodann Schult= heiß und Rat der Republik Bern solgende Fahrordnung:

## "Grönung und Vorschrift für das fahr bei Stilli im Umt Schenkenberg."

"Wir Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Vern, tun kund hiemit, daß auf die an uns gelangten Vorstellungen der Lehenbesitzern des Fahrs bei der Stilli, im Amt Schensfenberg, wir uns entschlossen haben, eine nach den gegenswärtigen Zeitumständen eingerichtete Ordnung und Vorsschrift, sowohl für bemeldte Lehenbesitzer des Fahres, als aber für diesenigen Personen zu erteilen, welche bei der Stilli die Uebersahrt über die Nare gebrauchen wollen, zu welchem End nun wir, für so lange Zeit als es uns gesallt und wir keine Abänderung nötig finden, "zu allgemeisnem Verhalt" vorschreiben und verordnen, was hienach solget:

- 1. Sollen die jeweilige Besitzere und Emphahrere des Mannlehens des Fahres zu Stilli schuldig und verspslichtet sein, sich mit guten und währschaften Fährschiffen und Waidlingen, Seilern, Rudern, Schalten und aller notwendigen Zugehörde zu versehen und also zu bestellen, daß denjenigen, so dieses Fahr mit Psennwerth, Lasts oder andern Wägen gebrauchen, kein Schaden oder Nachteil zugesügt werde; ansonsten die Besitzer des Fahres alle Kösten und Schaden nach Bewandtniß der Sachen bei Abtrag ihres Hab und Guts abzutragen verbunden sein.
- 2. Sollen sie, oder ihre Bestellten, diesem Fahr täglich ges slissentlich und treulich von Morgen früh bei Tagessanbruch bis Abends spät abwarten, so lange als Leute von einem Gestad zum andern noch zu erkennen sind; ausgenommen und vorbehalten die Boten, Posten und andere Personen, so von Leibs und Noth wegen berusen werden, als welche auch in der Nacht so geschwind als möglich hinübergesührt werden sollen, jedoch letztere um den zweisachen Lohn. Auf alle verdächtige Personen und Landstreicher soll genau geachtet und solche weder bei Tag noch bei Nacht nicht übergeführt werden.



Fähre in Stilli.

- 3. Sollen dieselben jedermann ohne Ansehen der Person: es seien Fußgänger, Reuter, Kutscher oder Fahrleut, sie werden im großen Schiff oder Waidling übergeführt oder abgeholt, insonderheit an den Zurzacher oder andern Jahrmärtten mit möglichster Geschwindigkeit bedienen und transportiren; ihnen wird auch ernstlich anbesohlen, die Schiffe und Waidlinge nicht zu überladen, bei Verslust ihres Lehens und Ersahung alles daher entstehens den Schadens.
- 4. Wenn aber die Aare anlauft, allzu groß wird, und den bis hieher zum Zeichen angenommenen, an dem jensseitigen badischen User zwischen zwei kleineren Felsensteinen besindlichen Felsen, welcher seiner Richtung nach über das Wasser an des Hans Lehner's, Hälis, Haus zu Stilli zeigt, bedeckt, und die an dem hierseitigen User an gesetze Pfähle mit einem Brandzeichen bestimmte Höhe erreicht, alsdann sind die Fehren nicht mehr schulz dig und verbunden, als auf der passirenden Personen ausdrückliches Begehren und eigene Gesahr hin, über das Wasser zu setzen, in welchem Falle sie auch das spezisizirte Fahrlohn doppelt beziehen können und zu erheben haben sollen.

Alles jedoch mit Ausnahme des Klosters Königs= felden, welches wie bishin, also auch ferneres, zu allen Zeiten über das Fahr hin und her frei passiren kann.

5. Gebührt den Fehren das ausschließliche Fahrrecht von Brugg bis an den Schmidberg, wie sie es bisher ge= nossen, so daß allen Schissern, Fischern u. drgl., bei ange= messener Strase gänzlich verboten und untersagt sein soll, Personen oder Waren ums Geld und auf Gewinn und Quest: innert diesem Bezirk über den Fluß zu setzen."

Man wird dieser Fährordnung das Zeugnis nicht versfagen können, daß sie klare und deutliche Vorschriften gibt. Tatsächlich sind denn auch in den mehr als 300 Jahren, da diese Vorschriften zu Recht bestanden, überaus wenig Unglücksfälle vorgekommen, was wohl nicht am wenigsten dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die ganze Gemeinde

Stilli faktisch am Fahr beteiligt war, sei es, daß die Bürger Genossenschafts-Anteile zu Eigentum hatten, oder als Ansgestellte und Aushülse von Jugend auf mit und dabei waren. Denn von Kindsbeinen an beschäftigten sich beide Geschlechter mit der Schiffahrt auf der Aare, auf der sie sich, dank ihrer beständigen übung und steten Arbeit, so heimisch fühlten, wie andere Leute in der Stube hinter dem warmen Ofen.

Die Fähregesellschaft Stilli hatte ursprünglich nur 9 Ge= nossenschafter, denen das Recht zustand, 40 Tage lang das. Fahr zu besorgen und die Einnahmen zu beziehen, wogegen sie verpflichtet waren, an die entstehenden Kosten, Repara= turen 2c. ebenfalls 1/9 beizutragen.

Das Fährejahr hatte mithin 360 Tage, welcher Einzrichtung der große Vorteil zukam, daß eine Gleichmäßigkeit in den Einnahmen und sonstigen Vorteilen von selbst herzbeigeführt wurde. Denn die hiedurch ohne weiteres sich regulierende Verschiedung garantierte jedem Genossenschafter successive gute Einnahmen, wie z. B. anläßlich der Zurzacher Messen, was um so wichtiger war, als in der Folge einestarke Teilung und Zersplitterung der ursprünglichen neun Hauptteile eintrat. Gegenwärtig gibt es Anteile, welche zur Besorgung der Fähre während bloß 5 Tagen im Jahr bezrechtigen.

Von jeher wurde diesen Anteilen ein hoher Wert beisgemessen, war doch die Fähre in Stilli und Laufsohr seit alten Zeiten eine Haupterwerbsquelle der Einwohner von Stilli. Sie wurden stets als unbewegliches Eigentum aufgefaßt und konnten darum als Grundpfand bestellt werden, wie anderes Immobiliarvermögen nur durch Fertigung stattsinden konnte.

Mit dem Bau der neuen Brücke wird die Aufgabe, welche die Fähregesellschaft Stilli Jahrhunderte hindurch in so vorzüglicher Weise erfüllte, hinfällig.

(Durch Vermittlung von Ib. Lehner, Gemeindeschreiber, veröffentlicht von H. Lehner, Fürsprech, im "Badener Fremsbenblatt".)

